

## Reglement der Kommission für Forschungsethik (KFE) der Universität Basel

Von der Regenz genehmigt am 05.06.2025.

### § 1 Zweck und Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Kommission für Forschungsethik ist eine ständige Kommission der Regenz mit dem Auftrag, die Umsetzung der Prinzipien der Forschungsethik an der Universität Basel zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Forschungsethik fördert, in Anlehnung an international anerkannte Grundsätze und Erklärungen<sup>1</sup>, die Wahrung folgender Prinzipien gegenüber den Forschungsteilnehmenden, den Forschenden, direkt oder indirekt betroffenen Dritten und der Umwelt:
  - a) Das Prinzip der Achtung der Autonomie, der Integrität und der Privatsphäre;
  - b) Das Prinzip der Ehrlichkeit und Transparenz;
  - c) Das Prinzip des Schutzes vulnerabler Personen;
  - d) Das Prinzip der Schadensvermeidung und Fürsorge;
  - e) Das Prinzip der Gerechtigkeit und sozialen Verantwortung;
  - f) Das Prinzip des Schutzes der Umwelt und künftiger Generationen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommission für Forschungsethik arbeiten unter Berücksichtigung etablierter Richtlinien der jeweiligen Fachkulturen<sup>2</sup> und relevanter Gesetze<sup>3</sup>. Sie sind in der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

### § 2 Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Kommission für Forschungsethik berät das Rektorat in forschungsethischen Fragestellungen.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Forschungsethik begutachtet gemäss § 3 die forschungsethische Vertretbarkeit von an der Universität Basel durchgeführten Forschungsprojekten.
- <sup>3</sup> Die Kommission für Forschungsethik erhält jederzeit Einblick in alle an der Universität Basel durchgeführten Forschungsprojekte. Auch in solche, die nicht von ihr begutachtet wurden.

### § 3 Begutachtung von Forschungsprojekten

- <sup>1</sup> Projektverantwortliche der Universität Basel können ihre Forschungsprojekte durch die

---

<sup>1</sup> Vgl. [Universal Declaration on Bioethics and Human Rights](#) (UNESCO, 2006), [Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence](#) (UNESCO, 2022, insb. Policy Area Education and Research, §§101-111).

<sup>2</sup> Dies sind unter anderem: [Ethics in Social Science and Humanities](#) (European Commission, 2021); [Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie \(DGS\) und des Berufsverbandes für Soziologie in Deutschland \(BSiD\)](#) (DGS, 2025); [Guidelines to Conflict Sensitive Research](#) (Swiss Academies of Sciences SCNAT, 2020); oder auch die Empfehlungen der [Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich \(EKAH\)](#).

<sup>3</sup> Besonders relevant sind: Das [Informations- und Datenschutzgesetz \(IDG\)](#) des Kantons Basel-Stadt, das [Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#) sowie die [EU Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#).

Kommission für Forschungsethik begutachten lassen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Forschungsprojekte, die mindestens eines der untenstehenden Kriterien erfüllen, müssen der Kommission für Forschungsethik vorgelegt und durch sie genehmigt werden (Begutachtungspflicht-Kriterien):

- a) Forschungsprojekte mit minderjährigen, vulnerablen oder urteilsunfähigen Personen;
- b) Forschungsprojekte, in welchen besondere Personendaten<sup>5</sup> bearbeitet werden;<sup>6</sup>
- c) Forschungsprojekte in Kontexten mit hohen Risiken für Forschende, Teilnehmende und Dritte, zum Beispiel Projekte in Konfliktgebieten, autoritären oder fragilen Kontexten;
- d) Forschungsprojekte mit grossen Risiken für die Umwelt;
- e) Forschungsprojekte, die unter das „Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung“<sup>7</sup> fallen.

<sup>3</sup> Forschungsprojekte, die bereits in den Zuständigkeitsbereich einer der folgenden Institutionen fallen, werden nicht durch die Kommission für Forschungsethik begutachtet<sup>8</sup>:

- a) Projekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) gemäss dem Humanforschungsgesetz (HFG)<sup>9</sup> und dem Stammzellenforschungsgesetz (StFG)<sup>10</sup> fallen;
- b) Projekte mit Tieren, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Veterinärbehörde BS gemäss dem Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>11</sup> fallen;
- c) Projekte mit genetischen Ressourcen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gemäss dem Nagoya-Protokoll fallen<sup>12</sup>;
- d) Projekte mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gemäss der Einschliessungsverordnung (ESV)<sup>13</sup> fallen, mit Ausnahme der Projekte, die unter das „Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung“<sup>14</sup> fallen;
- e) Projekte, deren Begutachtung in einer Ethikkommission einer anderen Hochschule oder Forschungsinstitution hängig sind oder die bereits Auflagen oder eine Ablehnung erhalten haben.

---

<sup>4</sup> Forschungsprojekte von Studierenden (BA und MA) werden nicht durch die Kommission für Forschungsethik begutachtet, diese werden von den Betreuungspersonen verantwortet.

<sup>5</sup> ‚Besondere Personendaten‘ nach Art. 3 des [Informations- und Datenschutzgesetzes \(IDG\)](#) des Kantons Basel-Stadt, ‚besonders schützenswerte Personendaten‘ nach Art. 4 des [Bundesgesetzes über den Datenschutz \(DSG\)](#) sowie ‚besondere Kategorien personenbezogener Daten‘ nach Art.4 u. 9 der [EU Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#).

<sup>6</sup> Dies umfasst insbesondere auch Projekte, in welchen Personen beobachtet oder geortet werden.

<sup>7</sup> Siehe: [Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung](#).

<sup>8</sup> Die Ethikkommission der Fakultät für Psychologie der Universität Basel (EKFP) wird im Auftrag der KFE als Subkommission weiterhin Forschungsprojekte von Angehörigen der Fakultät für Psychologie begutachten (siehe Übergangsbestimmungen §10).

<sup>9</sup> SR 810.30.

<sup>10</sup> SR 830.31.

<sup>11</sup> SR 455.

<sup>12</sup> Für mehr Information siehe: [Website des BAFU](#).

<sup>13</sup> SR 814.912.

<sup>14</sup> Siehe: [Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung](#).

#### § 4 Verfahren der Antragsevaluation

- 1 Anträge zur Begutachtung eines Forschungsprojektes sind frühzeitig einzureichen, d. h. in der Regel unmittelbar nach der Zusage durch die Förderinstitution und vor Beginn der Datenerhebung. Die genauen Modalitäten zur Einreichung eines Antrags werden in der Begleitung geregelt.<sup>15</sup> Für Forschungsprojekte, die unter das „Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung“<sup>16</sup> fallen, gelten die Bestimmungen des genannten Reglements.
- 2 Auf Basis eines durch die Kommission für Forschungsethik verabschiedeten Konzepts zur Risikoabwägung eruiert die Geschäftsführung Anzahl und Art der Gutachten, die zuhanden der Kommission eingeholt werden. Es wird unterschieden zwischen: (a) Gutachten zur Forschungsethik; (b) datenschutzrechtliche Prüfung.
- 3 Die Gutachten werden bei universitätsinternen oder externen Personen mit entsprechender fachlicher Expertise in Auftrag gegeben. Insbesondere sind dies die Mitglieder der Kommission und die bzw. der Datenschutzbeauftragte. Eine datenschutzrechtliche Prüfung muss zwingend erfolgen, wenn in einem Projekt besondere Personendaten bearbeitet werden. Für die Erstellung der Gutachten gilt eine Frist von 10 Arbeitstagen.
- 4 Die Kommission für Forschungsethik fasst Beschlüsse unter Berücksichtigung der Gutachten über die eingereichten Anträge. Sie kann Anträge bewilligen, mit Auflagen bewilligen, ablehnen oder darauf nicht eintreten. Die Kommission kann überdies ihre Entscheidungskompetenz in begründeten Fällen an die Geschäftsführung delegieren.
- 5 Der Beschluss der Kommission muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrags vorliegen. Die Geschäftsführung informiert die Forschenden über den Beschluss und formuliert ggf. die notwendigen Bestätigungsschreiben gegenüber Förderorganisationen und Fachzeitschriften.
- 6 Die Beschlüsse der Kommission sind verbindlich. Die Einhaltung der Beschlüsse der Kommission für Forschungsethik werden als Teil der guten wissenschaftlichen Praxis betrachtet.<sup>17</sup>
- 7 Sollten aus forschungsethischer Perspektive in der Umsetzung eines begutachteten Forschungsprojektes relevante Änderungen eintreten (beispielsweise in Bezug auf das Forschungsdesign oder die Forschungsumstände), muss die Kommission unverzüglich darüber informiert werden.

#### § 5 Zusammensetzung der Kommission

- 1 Die Kommission für Forschungsethik besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus:
  - a) der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung;
  - b) je zwei Angehörigen der Medizinischen, der Philosophisch-Historischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten;
  - c) je einem bzw. einer Angehörigen der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen,

---

<sup>15</sup> Siehe: [Website der Kommission für Forschungsethik](#).

<sup>16</sup> [Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung](#).

<sup>17</sup> Gemäss [Kodex zur wissenschaftlichen Integrität](#) (Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2021) stellt die Organisation und Durchführung von Forschung ohne die notwendigen Bewilligungen sowie die Nichtbeachtung und Inkaufnahme möglicher Schäden und Risiken eine Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar (siehe Kodex, 5.2.11).

Theologischen und Psychologischen Fakultäten;

- d) zwei Personen, die über Expertise in forschungsethischen Fragestellungen verfügen.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Kommission gewährleistet die Vertretung von mindestens sechs Angehörigen der Gruppierung I, mindestens zwei Angehörigen der Gruppierung II, mindestens zwei Angehörigen der Gruppierung III sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.
- <sup>3</sup> Der Vorsitz der Kommission liegt bei der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Kommission werden durch die Regenz auf Vorschlag der Fakultäten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines Rücktritts oder einer Emeritierung während der Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode. Die Mitglieder geben ihren Rücktritt aus der Kommission drei Monate im Voraus bekannt.
- <sup>5</sup> Die Kommission für Forschungsethik kann bestimmte Aufgaben an Subkommissionen delegieren. Die KFE erteilt der Subkommission ein Mandat.

## **§ 6 Sitzungen, Stimmrecht und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> In der Regel finden drei Sitzungen pro Semester statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine ausserordentliche Sitzung kurzfristig einberufen werden.
- <sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Stimmabgabe kann mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung erfolgen. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, wobei der bzw. dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.
- <sup>4</sup> Bei dringenden Anträgen können Beschlüsse über den Zirkularweg getroffen werden. Beschlussfähigkeit liegt bei Zirkularentscheiden vor, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgegeben haben.
- <sup>5</sup> Für Kommissionsgeschäfte gelten die Bestimmungen der „Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien“<sup>18</sup>.
- <sup>6</sup> Die Kommission kann bei Bedarf Expertinnen bzw. Experten in ihre Sitzungen einladen. Insbesondere kann sie die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten oder die Informationssicherheitsbeauftragte bzw. den Informationssicherheitsbeauftragten hinzuziehen.

## **§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Kommission für Forschungsethik ist direkt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
  - a) Die Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen inklusive Vorbereitung der Sitzungstraktanden, Protokollführung, Verfassen der Beschlüsse und Korrespondenz mit

---

<sup>18</sup> Siehe: [Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien](#).

den Forschenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern;

- b) Die Beratung der Kommission für Forschungsethik sowie der Forschenden in forschungsethischen Belangen und in Verfahrensfragen;
- c) Die Beurteilung der eingereichten Anträge der Forschenden und die Festlegung des Begutachtungsverfahrens, ggf. im Auftrag der Kommission die Beurteilung der forschungsethischen Vertretbarkeit eines Forschungsprojektes (siehe § 4 Ziff.4);
- d) Das Einholen von Gutachten;
- e) Die strategische Entwicklung der Kommission in Zusammenarbeit mit der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung;
- f) Das Verfassen des Tätigkeitsberichts der Kommission zuhanden der Regenz (alle zwei Jahre);
- g) Entwickeln und Sicherstellen eines Trainings in Forschungsethik für Forschende und Kommissionsmitglieder;
- h) Wissensmanagement und Datenablage;
- i) Outreach und Vernetzung, insbesondere mit den Geschäftsführungen anderer Ethikkommissionen an Schweizer Hochschulen.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommission für Forschungsethik sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder, die Geschäftsführung und alle beigezogenen Expertinnen und Experten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Regenz am 01.10.2025 in Kraft. Es ersetzt das „Reglement der Ethikkommission der Universität Basel“ vom 30. März 2020.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Ethikkommission der Fakultät für Psychologie EKFP arbeitet im Rahmen ihres bestehenden Reglements weiter, bis zur Erteilung des Auftrags durch die KFE. Für die Erteilung des Auftrags wird das Reglement der EKFP an das Reglement der KFE angepasst (bis Ende Frühjahrssemester 2026).